



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der
ALLER HAND WERK GEMEINNÜTZIGE GMBH MIT DEM SITZ IN BERLIN

1. Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Aller Hand Services gemeinnützige GmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Der Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der beruflichen Integration von kranken und schwerbehinderten Menschen. Zur Erreichung dieser Ziele wird die Gesellschaft Rehabilitations- und Selbsthilfeprojekte ins Leben rufen, diesen als Träger zur Verfügung stehen und in diesem Projekten Arbeitstrainings- und Arbeitsplätze für kranke und schwerbehinderte Menschen schaffen.

Geplant sind Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich. Diese sollen im Wesentlichen aus folgenden Mitteln finanziert werden:

- Mittel der Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt
- Mittel der Eingliederungshilfe über die Agentur für Arbeit
- Drittmittel und Spenden
- erwirtschaftete Eigenmittel

2.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ~~Der Geschäftsbetrieb ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet. Mittel der Gesellschaft werden allein für satzungsgemäße Zwecke verwandt.~~

2.3 Die Gesellschafter der Gesellschaft erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

3. Kapitalverhältnisse

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40.000,00 EUR.

3.2 Die Gesellschafter sind berechtigt, Geschäftsanteile ganz oder teilweise zu veräußern. Für den Fall des Verkaufs steht jedem Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht entfällt, wenn es nicht binnen vier Wochen nach Zugang eines notariellen Veräußerungs- und Abtretungsvertrages vom Berechtigten ausgeübt wird.

4. Geschäftsführung

4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in

Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedem der Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen und die Geschäftsführer oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

4.2 Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet.

5. Gemeinnützigkeit – Verwendung der Einkünfte und des Vermögens

5.1 Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar dem in Ziff. 2 angeführten gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5.2 Die Einkünfte und das Vermögen der Gesellschaft sind ausschließlich und unmittelbar für den Gesellschaftszweck zu verwenden. Niemand darf durch Geschäftsausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.3 Der Anspruch der Gesellschafter auf den sich etwa ergebenden Reingewinn wird ausgeschlossen.

5.4 Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht benötigte Gesellschaftsvermögen an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V. mit dem Sitz in Berlin, die es zweckgebunden für die Unterstützung der FSE Lankwitzer Werkstätten gGmbH und des Aller Hand Werk e.V. zu verwenden hat.

6. Gesellschafterversammlung

6.1 Die Gesellschafterversammlung

- beruft und abberuft den/die Geschäftsführer/in
- beschließt den Wirtschaftsplan
- stellt den Jahresabschluss fest
- befindet über die Entlastung der Geschäftsführung und erfüllt die sonstigen gesetzlichen Pflichten.

6.2 Gesellschafterversammlungen finden mindestens halbjährlich statt. Sie werden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich vom Geschäftsführer einberufen. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

6.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können mit einer Frist von zehn Tagen einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sie werden wie ordentliche Gesellschafterversammlungen abgehalten.

6.4 Über Gesellschafterbeschlüsse ist auf Wunsch eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere alle gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

7. Geschäftsjahr – Jahresabschluss

7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 Die Geschäftsführung hat jährlich den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen und den Gesellschaftern auszuhändigen.

7.3 Ein eventueller Jahresüberschuss darf nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, sondern verbleibt in der Gesellschaft.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
- 8.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als rechtsunwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages hiervon nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist in beiderseitigem Einvernehmen so zu ersetzen, dass der ursprüngliche angestrebte Zweck bei wirtschaftlicher und gemeinnütziger Betrachtungsweise möglichst nahe erreicht wird. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung. Das Gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- 8.3 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung in Höhe von voraussichtlich 1.500,00 EUR trägt die Gesellschaft.

§ Bescheinigung gemäß § 54 I GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 12.12.2005 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, 13. Dezember 2005

Schäfer, Notar

